

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 2. 3. 2016

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Gem. RdErl. 9. 2. 2016, Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörden (Ahndungserlass)	238	
RdErl. 15. 2. 2016, Polizeigewahrsamsordnung	244	
C. Finanzministerium		
Beschl. 9. 2. 2016, Organisation der niedersächsischen Bezüge- und Versorgungsverwaltung	244	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Bek. 22. 2. 2016, Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NWohlfFöG	244	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
RdErl. 10. 2. 2016, Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontären an den staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturmanagements in Niedersachsen; Gestaltung des Vertragsverhältnisses	262	
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers		
Bek. 10. 11. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sittensen in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven ...	263	
Bek. 20. 11. 2015, Ausgliederung der Kirchengemeinde Hellern aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück	263	
Bek. 11. 12. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Munzel und Landringhausen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)	263	
Bek. 22. 12. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schmedenstedt und Woltorf (Kirchenkreis Peine)	264	
Bek. 29. 12. 2015, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder“	264	
Bek. 30. 12. 2015, Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn	264	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Bek. 11. 2. 2016, Anerkennung der „Stiftung Demenz“ ...	265	
Bek. 11. 2. 2016, Anerkennung der „Stiftung Berk'sche Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849“ ...	265	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 8. 1. 2016, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten – EDWH –	265	
Bek. 16. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Ahrensfelder Straße“ in Osterholz-Scharmbeck durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck	265	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 2. 3. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Laerbaches im Landkreis Osnabrück	265	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 17. 2. 2016, Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins (Buchler GmbH, Braunschweig)	266	
Bek. 19. 2. 2016, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH)	266	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim		
Bek. 15. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG)	267	
Bek. 2. 3. 2016, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Lhoist Western Europe Rheinkalk GmbH, Salzhemmendorf)	267	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 12. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Celler Land Frischgeflügel GmbH & Co. KG, Wietze)	267	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	270	
Stellenausschreibungen	270/271	

B. Ministerium für Inneres und Sport**Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
durch die Verwaltungsbehörden
(Ahndungserlass)****Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 9. 2. 2016
— 22.2-05140/16 —**— **VORIS 21011** —**Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 12. 1996 (Nds. MBl. 1997 S. 6)
— **VORIS 21011 00 00 00 034** —**1. Zuständigkeit zur Ahndung****1.1 Allgemeines**

Die Zuständigkeit zur Ahndung (§ 35 Abs. 2 OWiG) beinhaltet, über die einer betroffenen Person zur Last gelegte Handlung zu entscheiden, soweit das Verfahren nach Abschluss der Ermittlungen nicht eingestellt worden ist und die für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Rechtsfolgen festzusetzen. Sie erstreckt sich auch auf die Anordnung einer Nebenfolge.

1.2 Sachliche Zuständigkeit

Für die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Bußgeldbehörden) zuständig (§ 7 Nr. 5 ZustVO-OWi).

1.3 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist grundsätzlich die Bußgeldbehörde, in deren Bezirk die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

1.4 Verhältnis zur Staatsanwaltschaft

Wegen der Abgrenzung der Verfolgungszuständigkeit zwischen Bußgeldbehörde und Staatsanwaltschaft und der Zusammenarbeit dieser Behörden wird auf die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. 1. 1977 (Nummern 269 ff.) (BAZ 2007 S. 7950) verwiesen.

2. Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten**2.1 Bußgeldkatalog/Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog
Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten**

Der Bußgeldkatalog (BKat) — § 26 a StVG, Anlage 1 zu § 1 BKatV — enthält die maßgeblichen Ahndungsvorschriften für Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24 a und 24 c StVG:

- die Erteilung einer Verwarnung (§ 56 OWiG) für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, für die im BKat ein Regelsatz von bis zu 55 EUR bestimmt ist und ein Verwarnungsgeld erhoben wird,
- die Regelsätze für Geldbußen (Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24 a und 24 c StVG) und
- die Anordnung des Fahrverbots nach § 25 StVG.

Die im BKat bestimmten Beträge sind Regelsätze, die in Abschnitt I BKat von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen und in Abschnitt II BKat von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (im Folgenden: BT-KAT-OWi) wird vom Kraftfahrt-Bundesamt herausgegeben, im Verkehrsblatt als amtliches Druckwerk veröffentlicht und ist in der jeweiligen Fassung verbindlich.

Die im BT-KAT-OWi enthaltenen Hinweise zu seiner Anwendung sind zu beachten.

2.2 Bußgeldverfahren

Das Bußgeldverfahren ist so zu beschleunigen, dass eine Verjährung vermieden wird. Insbesondere darf die Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes nicht abgewartet werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ordnungswidrigkeit verjährt. Eine Unterbrechung der Verfolgungsverjährung tritt nur bei den in § 33 OWiG aufgezählten Unterbrechungshandlungen ein. Die Bußgeldbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab,

wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

3. Bußgeldbescheid**3.1 Allgemeines**

Der Erlass eines Bußgeldbescheides setzt voraus, dass die Bußgeldbehörde nach Aufklärung des Sachverhalts und Anhörung der betroffenen Person eine Verkehrsordnungswidrigkeit für erwiesen, Verfolgungshindernisse für nicht gegeben und die Ahndung mit einer Geldbuße nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten hält (§§ 65, 66 OWiG). Bei Zweifeln darf die Bußgeldbehörde einen Bußgeldbescheid nicht erlassen.

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides ist, mit Ausnahme von Bagatelldelikten, eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister einzuholen und zur Akte zu nehmen (einschließlich einer Negativauskunft).

3.2 Inhalt des Bußgeldbescheides

Der Inhalt eines Bußgeldbescheides ergibt sich aus § 66 OWiG, wobei

- die Angaben zur betroffenen Person,
- ggf. Namen und Anschrift einer Verteidigerin oder eines Verteidigers,
- die Bezeichnung der Tat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht,
- die Beweismittel,
- die angeordneten Rechtsfolgen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung,
- die Zahlungsaufforderung sowie
- der Hinweis auf den oder die im Fahreignungsregister einzutragenden Punkt oder Punkte

bestimmte Merkmale sind. Daneben hat der Bußgeldbescheid eine Kostenentscheidung zu enthalten (§ 105 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 464 Abs. 1 StPO) sowie bei der Anordnung eines Fahrverbots einen Hinweis auf die direkte Übermittlung des Führerscheins an die anordnende Bußgeldbehörde und auf die grundsätzliche Nichtannahme durch die Polizei.

Die Personalien der betroffenen Person sind so zu bezeichnen, dass keine Zweifel über die Identität entstehen können. Anzugeben sind der Familienname (ggf. Geburtsname), der Vorname — soweit vorhanden, mehrere Vornamen —, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnort (Straße oder Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).

Die Angabe der Beweismittel soll hinreichend erkennen lassen, auf welche Beweise sich der erhobene Tatvorwurf stützt.

3.3 Höhe der Geldbuße

Die Höhe der festzusetzenden Geldbuße ergibt sich aus dem BT-KAT-OWi in der jeweils geltenden Fassung.

Die im BT-KAT-OWi angegebenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze, die bei etwaigen Eintragungen von Zuwiderhandlungen der betroffenen Person im Fahreignungsregister angemessen zu erhöhen sind. Sie können weiterhin angemessen erhöht oder ermäßigt werden, sofern der Bußgeldbehörde aufergewöhnliche günstige oder außergewöhnliche ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse der betroffenen Person bekannt sind.

Auf die Erläuterungen der Nummer 7 BT-KAT-OWi (Höhe der Geldbußen und der Verwarnungsgelder) wird verwiesen.

Wegen weiterer möglicher Abweichungen von Regelsätzen wird auf § 3 Abs. 3 bis 6 BKatV verwiesen.

Ist der betroffenen Person nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort oder in voller Höhe zu zahlen, hat die Bußgeldbehörde von Amts wegen die Möglichkeit, nach Maßgabe der §§ 17 und 18 OWiG Zahlungserleichterungen zu gewähren. Die Zahlungserleichterungen können auch nach Erlass des Bußgeldbescheides bewilligt werden, solange der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist.

Für die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im BT-KAT-OWI nicht genannt sind, ist die Höhe der Geldbuße in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände des BT-KAT-OWI zu bestimmen.

3.4 Fahrverbot

3.4.1 Anordnung des Fahrverbots

Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn

- es im BT-KAT-OWI vorgesehen ist (§ 4 Abs. 1 BKatV),
- die betroffene Person sonst unter besonders grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten einer Kraftfahrzeugführerin oder eines Kraftfahrzeugführers gehandelt hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 StVG) oder
- gegen die Führerin oder den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und sie oder er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht (§ 4 Abs. 2 BKatV).

Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn gegen eine betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG eine Geldbuße festgesetzt wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 4 Abs. 3 BKatV).

Eine grobe Pflichtverletzung liegt vor, wenn eine betroffene Person besonders verantwortungslos gehandelt hat. In den im BT-KAT-OWI aufgeführten Regelfällen ist diese Voraussetzung gegeben. Eine beharrliche Pflichtverletzung liegt neben den Fällen des Absatzes 1 dritter Spiegelstrich vor, wenn die betroffene Person innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens dreimal in das Fahrignungsregister eingetragen oder gegen sie innerhalb der letzten zwölf Monate ein Fahrverbot verhängt worden ist. Eine Zuwiderhandlung gegen § 24 a StVG ist als Wiederholungstat anzusehen, wenn sich aus dem Fahrignungsregister ergibt, dass die betroffene Person bereits wegen „Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss bzw. unter der Wirkung eines berauschenden Mittels entsprechend der Anlage zu § 24 a StVG“ bestraft oder mit einer Geldbuße belegt worden ist.

Im Bußgeldbescheid muss die Art der Pflichtverletzung angegeben werden.

3.4.2 Absehen vom Fahrverbot

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG kann das Fahrverbot auf bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen beschränkt werden. Danach kann auch beim Regelfahrverbot der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gebieten, eine bestimmte Art von Kraftfahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Lkw) auszunehmen.

Wird von der Anordnung des Fahrverbots wegen besonderer Umstände ausnahmsweise ganz abgesehen, so ist das für den betreffenden Tatbestand als Regelsatz vorgesehene Bußgeld angemessen zu erhöhen (§ 4 Abs. 4 BKatV), mindestens jedoch um 250 EUR. Dies gilt auch für die Herausnahme einer bestimmten Art von Kraftfahrzeugen. Hierfür ist das Bußgeld um mindestens 125 EUR zu erhöhen.

3.4.3 Dauer und Wirksamkeit des Fahrverbots

Das Fahrverbot ist grundsätzlich für die Dauer anzuordnen, die im BT-KAT-OWI angegeben ist. Kommt ein Fahrverbot bei Tatbeständen in Betracht, für die der BT-KAT-OWI kein Fahrverbot enthält, so ist seine Dauer nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Sie soll einen Monat nicht übersteigen, wenn es sich um die erstmalige Anordnung eines Fahrverbots wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten einer Kraftfahrzeugführerin oder eines Kraftfahrzeugführers handelt.

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 1 StVG). In den Fällen des § 25 Abs. 2 a StVG wird das Fahrverbot erst wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem der Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder das Fahrverbot im ausländischen Fahrausweis vermerkt wird (§ 25 Abs. 5 StVG).

3.5 Zustellung des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist der betroffenen Person zuzustellen (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 51 OWiG). Das Zustellungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des NVwZG vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist die betroffene Person jugendlich, ist der Bußgeldbescheid gleichzeitig der vertretungsberechtigten und/oder erziehungsberechtigten Person formlos mitzuteilen (§ 51 Abs. 2 OWiG).

Lässt sich die betroffene Person durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger vertreten, sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 3 bis 5 OWiG zu beachten.

In das EU-Ausland dürfen Bußgeldbescheide nach Artikel 5 des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. 5. 2000 (BGBl. II 2005 S. 651) (im Folgenden: EU-RhÜbk) unmittelbar durch die Post zugestellt werden (mit Ausnahme von Griechenland, Italien und Irland). Gemäß Artikel 5 Abs. 3 EU-RhÜbk ist die Urkunde (hier: Bußgeldbescheid) oder zumindest deren wesentlicher Inhalt in die Sprache oder eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die Empfängerin oder der Empfänger aufhält bzw. in die von der Empfängerin oder vom Empfänger gesprochene Sprache (soweit die Sprache positiv bekannt ist) zu übersetzen. Nach Artikel 5 Abs. 4 EU-RhÜbk ist jeder Verfahrensurkunde ein Vermerk in der nach Artikel 5 Abs. 3 EU-RhÜbk maßgeblichen Sprache hinzuzufügen, so dass die Empfängerin oder der Empfänger sich bei der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, oder bei anderen Behörden dieses Mitgliedstaats erkundigen kann, welche Rechte und Pflichten sie oder er im Zusammenhang mit der Urkunde hat.

Der wesentliche Inhalt von Bußgeldbescheiden bestimmt sich nach § 66 Abs. 1 und 2 OWiG.

3.6 Rechtskraft des Bußgeldbescheides und Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt

Ein Bußgeldbescheid wird oder bleibt rechtskräftig, wenn

- die Einspruchsfrist abgelaufen ist,
- die betroffene Person auf den Einspruch verzichtet oder ihn zurückgenommen hat,
- der Einspruch unanfechtbar als unzulässig verworfen worden ist,
- ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unanfechtbar verworfen worden ist oder
- in Fällen des § 74 Abs. 2 OWiG der Einspruch vom Gericht durch Urteil verworfen wird.

Wird eine Geldbuße von mindestens 60 EUR festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet, so teilt die Bußgeldbehörde ihre Entscheidung nach Rechtskraft unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mit (§ 28 StVG). Daneben ist die für Eintragungen in das Fahrignungsregister in § 28 a StVG getroffene Sonderregelung beim Abweichen vom BKat zu beachten.

Enthält der Bußgeldbescheid tateinheitlich begangene Zuwiderhandlungen, sind nur die registerpflichtigen Ordnungswidrigkeiten dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen (d. h. Verkehrsordnungswidrigkeiten für die eine Geldbuße von mindestens 60 EUR vorgesehen sind). In der „Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt“ sind daher nichtregisterpflichtige Tatbestände (z. B. auch Verstöße gegen Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Verstöße gegen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) durch Schwärzen oder auf andere Weise unleserlich zu machen. In diesen Fällen ist auch die

Gesamtgeldbuße nicht mitzuteilen und zur Erläuterung in die Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt folgender Hinweis aufzunehmen: „In Tateinheit mit nichtregisterpflichtiger(n) Ordnungswidrigkeit(en)“.

4. Rechtsbehelfe

4.1. Einspruch

Die betroffene Person und/oder einspruchsberechtigte Person sowie gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte, beauftragte Verteidigerinnen oder beauftragte Verteidiger oder andere bevollmächtigte Personen können gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bußgeldbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG). Eine falsche Bezeichnung des Einspruchs ist unschädlich (§ 67 Abs. 1 Satz 2 OWiG, § 300 StPO). Für die Fristberechnung im Bußgeldverfahren gilt § 43 StPO entsprechend (§ 46 Abs. 1 OWiG).

4.2. Unzulässiger Einspruch

Zuständig für die Verwerfung eines unzulässigen Einspruchs eines Bußgeldbescheides ist zunächst die Bußgeldbehörde selbst (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Unzulässig ist ein Einspruch, der nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt worden ist.

Ein Einspruch ist insbesondere dann nicht wirksam eingelegt, wenn eine nicht einspruchsberechtigte oder eine verhandlungsunfähige Person gehandelt hat.

Die Gründe für die Verwerfung des Einspruchs sind im Bescheid der Bußgeldbehörde im Einzelnen anzugeben.

Verwirft die Bußgeldbehörde den Einspruch als unzulässig, so ist gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig (§ 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Die betroffene Person ist über die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung der Bußgeldbehörde zu belehren (§ 50 Abs. 2 OWiG).

4.3 Zwischenverfahren

§ 69 Abs. 2 bis 5 OWiG regelt das Zwischenverfahren bei einem zulässigen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid. Die Bußgeldbehörde prüft bei einem zulässigen Einspruch aus rechtlicher und sachlicher Sicht, ob der Bußgeldbescheid aufrechterhalten oder zurückgenommen wird (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG).

Die nochmalige umfassende Überprüfung der Bußgeldsache vor Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft soll eine abschließende Sachverhaltsaufklärung sicherstellen und verhindern, dass nicht hinreichend ermittelte Fälle in das gerichtliche Verfahren gelangen.

Bei nicht ausreichender Beweislage können von der Bußgeldbehörde weitere Ermittlungen i. S. von § 69 Abs. 2 Satz 2 OWiG vorgenommen werden.

Hat die betroffene Person ihren Einspruch nicht näher begründet, soll ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, ob und welche Tatsachen oder Beweismittel sie im weiteren Verfahren zu ihrer Entlastung vorbringen will (§ 69 Abs. 2 Satz 3 OWiG). Dabei ist die betroffene Person auf ihr Recht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, hinzuweisen.

Solange der Bußgeldbehörde die Aufgaben als Verfolgungs- und Ahndungsbehörde obliegen, hat sie die Befugnis zur Rücknahme des Bußgeldbescheides. Nach Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft ist eine Rücknahme des Bußgeldbescheides durch die Bußgeldbehörde nicht mehr möglich (§ 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG).

Wird der Einspruch nicht verworfen (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG) und nach nochmaliger Überprüfung der Sache der Bußgeldbescheid nicht zurückgenommen (§ 69 Abs. 2 OWiG), übersendet die Bußgeldbehörde die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG). Soweit es nach der Sachlage angezeigt ist, sind die Gründe für die Entscheidung

in den Akten zu vermerken. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die Einlassungen der betroffenen Person von der Bußgeldbehörde als unzutreffend oder widerlegt angesehen werden. In diesem Fall ist ein Abschlussvermerk gemäß § 61 OWiG zu fertigen und zur Akte zu nehmen.

Nach § 69 Abs. 4 Satz 3 OWiG ist die Staatsanwaltschaft zur Rückgabe der Sache an die Bußgeldbehörde befugt, wenn der Sachverhalt offensichtlich ungenügend aufgeklärt ist. Die Staatsanwaltschaft kann aber auch die Bußgeldbehörde oder die Polizei um die Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen ersuchen oder sie selbst vornehmen.

Nach Rückgabe der Sache an die Bußgeldbehörde wird diese wieder zuständige Verfolgungs- und Ahndungsbehörde i. S. von § 35 OWiG (vgl. § 69 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 OWiG).

4.4 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 52 Abs. 2 Satz 1 OWiG räumt der Bußgeldbehörde die Befugnis ein, über die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst zu entscheiden.

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beträgt eine Woche nach Wegfall des Hindernisses oder des Grundes für die Fristversäumung (§ 52 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Gegen die Entscheidung der Bußgeldbehörde über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zulässig (§ 52 Abs. 2 Satz 3 OWiG).

4.5 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Gegen Maßnahmen der Bußgeldbehörde im Bußgeldverfahren, die eine selbständige Bedeutung haben, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das nach § 68 OWiG zuständige Amtsgericht gestellt werden (§ 62 Abs. 1 OWiG). Hierzu zählen insbesondere die Beschlagnahme von Gegenständen, die Durchsuchung, die Anordnung körperlicher Untersuchung, die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bußgeldbehörde zu stellen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG i. V. m. § 306 Abs. 1 StPO).

4.6 Gerichtliche Entscheidungen

Verfahrensabschließende Entscheidungen des Gerichts sind der Bußgeldbehörde mitzuteilen (§ 76 Abs. 4 OWiG). Die Bußgeldbehörde hat die gerichtlichen Entscheidungen auszuwerten, ihre Ahndungspraxis daraufhin zu überprüfen und ggf. der obersten Fachaufsichtsbehörde zu berichten.

5. Vollstreckung des Bußgeldbescheides

Die Vollstreckung ist zulässig, wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist (§ 89 OWiG). Zuständig ist die Bußgeldbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (§ 92 OWiG).

Das Vollstreckungsverfahren richtet sich gemäß § 90 Abs. 1 OWiG nach den in Niedersachsen geltenden Verwaltungsvollstreckungsvorschriften. Die Sondervorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes, insbesondere über Zahlungserleichterungen (§ 93 OWiG), über die Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) und über die Vollstreckung gegen Jugendliche (§ 98 OWiG), sind zu beachten.

Vor einem Antrag auf Erzwingungshaft nach § 96 OWiG ist in der Regel die Geldbuße beizutreiben (§ 95 OWiG). Die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Erzwingungshaftverfahrens durch die Bußgeldbehörden richtet sich nach der AV des MJ vom 12. 10. 2011 (Nds. Rpfl. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Fahrverbots richtet sich nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 5 und 8 StVG.

Der Bußgeldbescheid enthält Hinweise für den Fall eines Fahrverbots. Darüber hinaus sind betroffene Personen bei mündlichen Vorsprachen, bei Eingaben und anderen geeigneten Anlässen eingehend auf die Wirkungen des Fahrverbots hinzuweisen.

Übersendet die betroffene Person den Führerschein durch die Post, so ist ihr der Tag des Eingangs schriftlich zu bestätigen. Gleichzeitig ist ihr mitzuteilen, mit Ablauf welchen Tages das Fahrverbot endet.

Läuft die Verbotsfrist ab und hat die betroffene Person nicht erklärt, dass sie den Führerschein abholen werde, so ist ihr der Führerschein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder Postzustellungsurkunde so rechtzeitig zu übersenden, dass er am letzten Werktag der Verbotsfrist eintrifft. In dem Begleitschreiben ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie vor Ablauf der Verbotsfrist ein Kraftfahrzeug nicht führen darf.

6. Kostenregelungen im Bußgeldverfahren

Mit der im Bußgeldbescheid festzusetzenden Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) werden die allgemeinen Kosten des gesamten Bußgeldverfahrens bei der zuständigen Bußgeldbehörde abgegolten.

Mit dieser Gebühr sind insbesondere auch

- die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 52 OWiG),
- die Verwerfung eines unzulässigen Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid (§ 69 Abs. 1 OWiG) und
- die Entscheidung über einen zulässigen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid (§ 69 Abs. 2 OWiG)

abgegolten.

Neben der Gebühr dürfen tatsächlich entstandene Auslagen der in § 107 Abs. 3 und 5 OWiG aufgeführten Art erhoben werden.

Die Bußgeldbehörde erhebt neben ihren Gebühren und Auslagen auch die der Polizei und anderen Behörden entstandenen Aufwendungen als Auslagen nach § 107 Abs. 3 OWiG.

Grundsätzlich hat die betroffene Person die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. In Verfahren gegen Jugendliche kann ganz oder teilweise davon abgesehen werden, ihnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 74 JGG).

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG. Werden in einem Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen festgesetzt, sind für die Berechnung der Gebühr die Geldbußen zusammenzuzählen.

Notwendige Auslagen der betroffenen Person (z. B. Anwaltskosten) müssen in der Regel der Staatskasse unter Beachtung des § 109 a OWiG auferlegt werden, wenn die Bußgeldbehörde ihren erlassenen Bußgeldbescheid aufhebt und danach das Verfahren einstellt (§ 105 OWiG i. V. m. § 467 a Abs. 1 StPO).

7. Statistik

7.1 Umsetzung der Enforcement-Richtlinie

Die Bußgeldbehörden melden jährlich rückwirkend die Gesamtzahl der verschickten Informationsschreiben, gegliedert nach Deliktsarten, gemäß § 27 StVG i. V. m. Artikel 6 der Richtlinie 2015/413/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Delikte (ABl. EU Nr. L 68 S. 9) mit dem als **Anlage 1** beigefügten Muster dem MI. Fehlanzeigen sind ebenfalls erforderlich.

7.2 Abschlussmeldungen zum Verfallsverfahren

Für die Erstellung eines landeseinheitlichen Lagebildes „Vermögens-/Gewinnabschöpfung“ informieren die Bußgeldbehörden die verfahrenseinleitenden Polizeibehörden und Polizeidienststellen über den Ausgang der Verfahren nach den §§ 17, 29 a und § 30 Abs. 3 OWiG mit dem als **Anlage 2** beigefügten Muster.

8. Akteneinsicht

Für die Akteneinsicht im Bußgeldverfahren gelten sinngemäß die Nummern 182 bis 189 RiStBV.

Die Bußgeldbehörde hat einer bevollmächtigten Rechtsanwältin oder einem bevollmächtigten Rechtsanwalt (Verteidigerin oder Verteidiger) auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren (§ 147 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Die betroffene Person hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht; ihr kann jedoch Akteneinsicht gewährt werden, wenn im Einzelfall keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.

Solange die Bußgeldbehörde den Abschluss der Ermittlungen noch nicht vermerkt hat, ist die Akteneinsicht nach Maßgabe des § 147 Abs. 2 StPO beschränkbar.

Vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft ist einem Antrag der Verteidigerin oder des Verteidigers auf Akteneinsicht zu entsprechen (§ 69 Abs. 3 Satz 2 OWiG, § 147 Abs. 1 StPO).

Bei der Einsichtnahme können Abschriften gefertigt werden.

In eingestellte oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren kann Akteneinsicht auch nicht am Bußgeldverfahren beteiligten Personen und Stellen gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und eine Pflicht zur Geheimhaltung oder sonstige Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Akteneinsicht ist grundsätzlich in den Diensträumen zu gewähren. Der Verteidigerin oder dem Verteidiger können auf Antrag die Akten mit Ausnahme von Beweisstücken, die im amtlichen Gewahrsam verbleiben müssen, zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Möglich ist auch die Übersendung der Akten durch die Bußgeldbehörde an eine andere Behörde oder ein Gericht am Geschäfts- oder Wohnort der Verteidigerin oder des Verteidigers zur dortigen Einsichtnahme.

9. Aufbewahrungsfrist

Akten über Bußgeldverfahren mit Ausnahme der Anschlussbußgeldverfahren (Aufbewahrungsfrist: sechs Monate) sind drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Akten abgeschlossen sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten auszusondern und zu vernichten, es sei denn, sie werden in einem laufenden Verfahren benötigt.

10. Kennzeichnung

Das Anfertigen von Lichtbildern bei Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 100 h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO zieht unter Beachtung der grundrechtssichernden Verfahrensregeln gemäß § 101 Abs. 3 Satz 1 StPO eine Kennzeichnung der im Zuge dieser Eingriffsmaßnahme erhobenen personenbezogenen Daten nach sich. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Bindung gewonnener Daten an den Zweck des Bußgeldverfahrens muss die Herkunft der Daten zweifelsfrei erkennbar sein. Dies ist regelmäßig sichergestellt durch eine entsprechende Signatur auf den Messbildern.

11. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 3. 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

Die Pflicht zum Erstellen von Abschlussmeldungen zum Verfallsverfahren (Nummer 7.2) endet mit Ablauf des Jahres 2020.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Polizeibehörden und Polizeidienststellen

Berichterstattungspflichten nach Artikel 6 der Richtlinie 2015/413/EU									
Name des Bundeslandes/ der Behörde	Gesamtzahl an versandten Informationsschreiben Erhebungszeitraum 1. 1. bis 31. 12. 20...								
Mitgliedsstaat	Deliktsarten								Summe (MS)
	a) Geschwindigkeitsübertretung	b) Nicht-anlegen des Sicherheitsgurts	c) Überfahren eines roten Lichtzeichens	d) Trunkenheit im Straßenverkehr	e) Fahren unter Drogeneinfluss	f) Nicht-tragen eines Schutzhelms	g) unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens	h) rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren	
AT									
BE									
BG									
CY									
CZ									
EE									
EL									
ES									
FI									
FR									
HR									
HU									
IT									
LT									
LU									
LV									
MT									
NL									
PL									
PT									
RO									
SE									
SK									
SI									
Summe (Deliktsart)									
Anmerkungen (Hier bitte Angaben zu abweichenden Zeiträumen, zusammengefassten Werten etc.):									

(Absender — Polizeibehörde)

Sachbearbeiter/in:

Vorgangsnummer:

Mitteilung über Ausgang / Abgabe des Verfahrens

(Ordnungswidrigkeiten)

- (Regel-) Geldbuße in Höhe von _____ € gem. § 17 (1-3) OWiG
- Geldbuße in Höhe von _____ € gem. § 17 (4) OWiG
- Geldbuße in Höhe von _____ € gem. § 30 (3) OWiG
- Verfallsbetrag in Höhe von _____ € gem. § 29 a OWiG
- Der Bescheid ist rechtskräftig
- Das Verfahren wurde eingestellt (ggf. Begründung) _____

- Das Verfahren wurde zuständigkeitshalber abgegeben an:

_____ in _____
ggf. dortiges Az.:

_____ Ahndungsbehörde _____ Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bitte zurücksenden an:

Polizeigewahrsamsordnung**RdErl. d. MI v. 15. 2. 2016 — 22.2-12340/1 —****— VORIS 21011 —****Bezug:** RdErl. v. 15. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 60)
— VORIS 21011 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2016 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 6.2 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Ebenso ist bei elektronischen Geräten der im polizeilichen Gewahrsam untergebrachten Person zu verfahren, welche eine mobile Sprech- oder Datenverbindung aufbauen können.“
2. Nach Nummer 12.2 wird die folgende Nummer 12.3 angefügt:
„12.3 Besucherinnen und Besuchern ist im Polizeigewahrsam das Mitführen und die Nutzung von Mobilfunkgeräten untersagt. Gleiches gilt für andere mobile technische Geräte, sofern diese eine Sprech- oder Datenverbindung aufbauen können. Entsprechende Geräte nach Satz 1 und Satz 2 sind bei Betreten des Polizeigewahrsams abzugeben. Satz 2 gilt nicht für Verteidigerinnen und Verteidiger, sofern auf dem Gerät Daten gespeichert sind, die für das Gespräch mit der Mandantin oder dem Mandanten im Polizeigewahrsam erforderlich sind. Nach Satz 4 berechtigten Personen ist es untersagt für die Dauer des Besuchs eine Mobilfunkverbindung aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, welche zur mobilen Sprech- oder Datenübertragung geeignet ist. Bei Zuwiderhandlung können Geräte nach Satz 1 und Satz 2 für die Dauer des Besuchs sichergestellt werden.“

An die
Polizeibehörden und Polizeidienststellen

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 244

C. Finanzministerium**Organisation der niedersächsischen Bezüge-
und Versorgungsverwaltung****Beschl. d. LReg v. 9. 2. 2016 — MF-VD1-01511-3 —****— VORIS 20130 —****Bezug:** Beschl. v. 24. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1046)
— VORIS 20130 —

Die LReg hat am 9. 2. 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mit Wirkung vom 1. 4. 2016 wird das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) als selbständige obere Landesbehörde mit den vier dezentralen Standorten Hannover, Aurich, Braunschweig und Lüneburg errichtet. Der Dienstsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamtes ist Aurich und Hannover.
2. Mit Wirkung vom 1. 4. 2016 werden sämtliche dem Kapitel 04 20 zugeordneten Organisationseinheiten der Bezüge- und Versorgungsverwaltung einschließlich ihrer Aufgaben von der OFD Niedersachsen an das NLBV verlagert. Abweichend hiervon verbleibt die Zentrale Vollstreckungsstelle organisatorisch zunächst bei der OFD Niedersachsen und wird nach Änderung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften an das NLBV verlagert. Das in der Zentralen Vollstreckungsstelle beschäftigte Personal des Kapitels 04 20 wird im Rahmen personeller Maßnahmen bis zum organisatorischen Übergang der Zentralen Vollstreckungsstelle an das NLBV die im Rahmen der Vollstreckung anfallenden Aufgaben in der OFD Niedersachsen erledigen. Das MF wird ermächtigt, die Zentrale Vollstreckungsstelle nach Änderung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften an das NLBV zu verlagern.

3. Das NLBV ist damit Nachfolgeeinrichtung der OFD Niedersachsen als landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle.
4. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt obliegt dem MF. Abweichend hiervon verbleibt die Fachaufsicht über die Fälle der Wiedergutmachung nach dem BEG weiterhin beim MI. Die Fachaufsicht in Angelegenheiten der Justizbeitreibungsordnung verbleibt beim MJ.
5. Das MF wird beauftragt, die im Zuge der Organisationsänderung erforderlichen organisatorischen, personalrechtlichen, besoldungsrechtlichen, personalwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Maßnahmen durchzuführen sowie die vollstreckungsrechtlichen Änderungen einzuleiten.
6. Nummer 2 des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 1. 4. 2016 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 244

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Veröffentlichung gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 NWOHlfFöG****Bek. d. MS v. 22. 2. 2016 — 102-12 253/03 —**

Die am 8. 2. 2016 zwischen dem MS und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden abgeschlossene Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWOHlfFöG wird als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 244

Anlage**Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe
nach dem Niedersächsischen Gesetz
zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege
vom 16. Dezember 2014**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover,
(im Folgenden: Nds. MS)

und

1. die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig e. V., Peterskamp 21, 38108 Braunschweig,
2. die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hannover e. V., Körtingsdorfer Weg 8, 30455 Hannover,
3. die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V., Klingenbergstr. 73, 26133 Oldenburg,
4. der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V., Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim,
5. der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück,
6. der Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V., Neuer Markt 30, 49377 Vechta,
7. der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Gandhistr. 5 A, 30559 Hannover,
8. das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Niedersachsen e. V., Erwinstr. 7, 30175 Hannover,
9. das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Oldenburg e. V., Maria-von-Jever-Str. 2, 26125 Oldenburg,
10. das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover,
11. das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche, Saarstr. 6, 26789 Leer,
12. das Diakonische Werk der Ev.-luth Kirche in Oldenburg e. V., Kastanienallee 9—11, 26121 Oldenburg, und
13. die Jüdische Wohlfahrt, Landesverband Niedersachsen, Haekkelstr. 10, 30153 Hannover,

(im Folgenden: Verbände der Freien Wohlfahrtspflege)

schließen gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 429) folgende Vereinbarung:

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung von der Zielsetzung getragen ist, bei Wahrung der Selbstständigkeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam zur Fortentwicklung einer sozialen Infrastruktur in Niedersachsen beizutragen. Dies findet Ausdruck in der Benennung der förderfähigen wohlfahrtspflegerischen Aufgaben gemäß Anlage 1. Auf dieser Grundlage beabsichtigen die vertragsschließenden Parteien, gesonderte Vereinbarungen über jeweils mindestens auf ein Haushaltsjahr bezogene Handlungsschwerpunkte zu treffen. Näheres ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 9 dieser Vereinbarung.

§ 1

(1) Den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege steht der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG genannte Betrag als Finanzhilfe zu.

(2) Bei der Aufteilung der Finanzhilfe erhält die Jüdische Wohlfahrt vorweg jährlich einen einmaligen Betrag in Höhe von 250 000 Euro.

Die restliche Finanzhilfe wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Arbeiterwohlfahrt | = 18 v. H. |
| 2. Caritasverbände | = 20 v. H. |
| 3. Deutsches Rotes Kreuz | = 18 v. H. |
| 4. Diakonische Werke | = 26 v. H. |
| 5. Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen | = 18 v. H. |

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können dem Nds. MS unbeschadet einer Kündigung nach § 9 mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres eine Neuaufteilung der Finanzhilfen nach Satz 1 und 2 vorschlagen. Die vorgeschlagene Neuaufteilung der Finanzhilfe gilt als vereinbart, wenn das Nds. MS nicht binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

(3) Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (im Folgenden: Landesamt) zahlt die sich nach Absatz 2 ergebenden Beträge an den in § 2 Abs. 4 Satz 1 NWohlfFöG genannten Zeitpunkten auf das von den Verbänden genannte Konto aus.

§ 2

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege verwenden die ihnen nach § 1 zugeleiteten Mittel für die in Anlage 1 aufgeführten Zwecke unter Beachtung der §§ 3 bis 8 dieser Vereinbarung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NWohlfFöG).

(2) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind berechtigt, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Sie gewährleisten, dass die Mitglieder die §§ 3 bis 8 dieser Vereinbarung beachten. Sie haben für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung in gleicher Weise einzustehen wie für eigene Verstöße.

§ 3

(1) Der Finanzhilfeeinsatz hat unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

(2) Bei der Finanzierung von Vorhaben, die nach gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts förderfähig sind (z. B. nach dem NPflegeG) oder für deren Betrieb Pflegesätze oder Entgelte (z. B. nach § 75 Abs. 3 SGB XII) gefordert werden, sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Mittel als Eigenmittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften unter der Voraussetzung einsetzbar, dass in Höhe des eingesetzten Betrages auf eine Verzinsung verzichtet wird.

(3) Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und bauliche Instandsetzungen dürfen die Mittel nur verwendet werden, wenn der Träger der Maßnahmen Eigentümer oder langjähriger Benutzer des Grundstücks ist, auf dem die baulichen Arbeiten durchgeführt werden.

§ 4

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege erfüllen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG nach Maßgabe der Anlagen 2 bis 9 dieser Vereinbarung. Diese Anlagen werden jeweils zwischen der Jüdischen Wohlfahrt sowie den übrigen Spitzenverbänden oder Gruppen von Spit-

zenverbänden, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, und dem Nds. MS vereinbart. Sie sind auch unbeschadet einer Kündigung nach § 9 veränderbar. Dazu kann jede der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu Verhandlungen über eine neue Fassung der jeweiligen Anlage auffordern.

(2) Die zur Förderung der Aufgabe nach Anlage 1 Nr. 1 a eingesetzten Mittel dürfen insgesamt 22 v. H. der nach § 1 zugeleiteten Mittel nicht übersteigen.

§ 5

Die zur Bestreitung von Verwaltungsaufgaben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NWohlfFöG) eingesetzten Mittel dürfen 5 v. H. der Finanzhilfe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NWohlfFöG nicht übersteigen.

§ 6

(1) Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen die Verwendung sowohl derjenigen Mittel, die sie selbst in Anspruch genommen haben, wie auch der nach § 2 Abs. 2 weitergeleiteten Mittel (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NWohlfFöG) nach Maßgabe der Anlage 10 nach. Die Verwendungsnachweise nach Satz 1 sind dem Landesamt bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres einzureichen.

(2) Das Landesamt ist berechtigt, von dem Verband, der nach Anlage 1 Maßnahmen gefördert hat, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Mit der Prüfung können auch einvernehmlich beauftragte Dritte betraut werden. Der jeweilige Spitzenverband und die Mitglieder (§ 2 Abs. 2) haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Nachweis von einzelnen Fördermaßnahmen kann in Form von Sammellisten geführt werden, soweit die Förderung einen Betrag von jeweils 500 Euro nicht überschritten hat.

§ 7

Als zweckwidrig verwendete Mittel im Sinne des § 3 Abs. 4 NWohlfFöG gelten

1. Mittel, die für einen Zweck verwendet wurden, der nicht in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführt ist,
2. nicht verwendete Mittel abzüglich der zum 15. 11. eines jeden Jahres zugeflossenen Mittel und abzüglich der zusätzlichen Finanzhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NWohlfFöG,
3. die Unterschreitung der nach den Anlagen zu § 4 Abs. 1 vereinbarten Anteile in Höhe des Differenzbetrages.

Gleiches gilt für Zinserträge für zweckwidrig verwendete Mittel. Als Zinsertrag gilt der Betrag, der sich bei Vervielfältigung der nach Satz 1 zweckwidrig verwendeten Mittel am 30. 12. eines Jahres mit 3 v. H. ergibt.

§ 8

(1) Soweit Mittel nach Feststellung des Landesamtes im Sinne des § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 zweckwidrig eingesetzt worden sind und/oder Zinserträge nach § 7 Sätze 2 und 3 angefallen sind, fordert das Landesamt die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf, die zweckwidrig verwandten Mittel einschließlich der Zinserträge für nach Anlage 1 dieser Vereinbarung förderungsfähige Maßnahmen zu verwenden. Der Feststellung nach Satz 1 hat eine Anhörung des betreffenden Verbandes vorauszugehen. Die Frist zur Stellungnahme darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Verbände haben binnen drei Monaten die neuen Maßnahmen zu benennen. Diese Maßnahmen sollen in dem Kalenderjahr abgeschlossen sein, das auf die Aufforderung nach Absatz 1 folgt. Übersteigt die Gesamtsumme der Vorschläge nach Satz 1 den Betrag der zur Verfügung stehenden Mittel, wählt das Landesamt die Maßnahmen aus, die gefördert werden.

(3) Wird die Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt oder werden keine oder in geringerem Umfang als nach Absatz 1 mitgeteilt förderungsfähigen Maßnahmen benannt, fordert das Landesamt die Mittel und Zinserträge gemäß § 3 Abs. 4 NWohlfFöG durch Leistungsbescheid zurück, ggf. unter Anrechnung der nach Abs. 2 benannten Maßnahmen. Der Erstattungsanspruch ist ab Bekanntgabe der Rückforderung mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt unbefristet. Sie ersetzt die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Vereinbarung, die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft tritt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einer der vertragsschließenden Parteien, jedoch mit der Maßgabe, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nur als Gesamtheit entsprechende Erklärungen abgeben können, gekündigt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen den Zielsetzungen am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Hannover, den 8. 2. 2016

Die Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems Die Caritasverbände Das Deutsche Rote Kreuz Die Diakonischen Werke Die Jüdische Wohlfahrt Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen
---	--

Anlage 1

Die Verbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossen sind, haben die ihnen zugeteilten Mittel für Maßnahmen nachstehender Zweckbestimmung zu verwenden:

Nr. 1	Maßnahmen außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen

c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeiten-dienste
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen
Nr. 2	Maßnahmen in teilstationären Einrichtungen
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen

e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote
g)	Förderung von Jugendwerkstätten
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen

Nr. 3	Maßnahmen in stationären Einrichtungen
	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden
Nr. 4	Nach Absprache mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung können weitere Projekte und Maßnahmen im wohlfahrtspflegerischen Bereich, die in den Nummern 1 bis 3 nicht aufgeführt sind, gefördert werden.

Anlage 2

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹⁾ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung und Sicherung der Ehe-, Jugend- und Familienberatungsstellen sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in der Region Braunschweig.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Der AWO Bezirksverband Braunschweig e. V. hat sich bewusst für den o.g. Handlungsschwerpunkt und die damit verbundene Stärkung seiner Beratungsangebote entschieden, um mit den zugeleiteten Finanzhilfemitteln den dauerhaften Betrieb dieser familienunterstützenden Angebote sicherzustellen.

Die Beratungen werden für Menschen angeboten, die belastet sind durch schwierige Lebenssituationen, Krankheiten, Konflikte in der Partnerschaft, Suchterkrankungen oder andere Krisen im Lebenslauf.

Unsere sozialraumorientierte Beratung ist präsent im Lebensraum unserer Klienten und bietet die Angebote nicht nur in den eigenen Räumlichkeiten an.

Unsere Angebote sind kostenfrei und stehen allen Menschen zur Verfügung.

¹⁾ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	15,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	15,00
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	15,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	15,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden	7,00
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 3

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹⁾ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Nr. 1 e)

Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V. und ihre Untergliederungen wollen zukünftig ihren Einsatz bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern verstärken. Die Herausforderungen durch die zunehmende Überalterung der Menschen, das Wegfallen von Strukturen in den ländlichen Gebieten als auch die Flüchtlingsarbeit müssen durch neue Netzwerke bewältigt werden. Hier ist die Gewinnung neuer Freiwilliger und deren Unterstützung notwendig.

¹⁾ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWOHlföG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	13,40
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	26,00
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	6,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden	21,60
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	26,00
	Summe übrige Mindestanteile:	41,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹⁾ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Ziffer 1 e

Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen
Anteil: 20,10 %

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Ziffer 1 e

Nicht nur am aktuellen Beispiel der Flüchtlingsarbeit wird deutlich, wie elementar wichtig für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft der Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer ist.

Im Zuge zunehmender Alterung sowohl ihrer Mitgliedschaft als auch der in ihren Zusammenhängen bürgerschaftlich Engagierten wird die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e. V. in den nächsten Jahren ihr besonderes Augenmerk auf die Gewinnung und Bindung neuer Freiwilliger legen. Hierzu gehören koordinierende und strukturierende Tätigkeiten ebenso wie das Angebot von Schulungen, von Fort- und Weiterbildungen für Multiplikator*innen sowie die Erprobung neuer und diversifizierter Modelle der Vernetzung der Akteur*innen in einer Region/einem Quartier/einem Gemeinwesen. Hierbei sollen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in ländlichen, klein- und großstädtischen Räumen Berücksichtigung finden, um auch zukünftig eine flächendeckende Organisationsstruktur für/mit ehrenamtliche/n Helfer*innen vorhalten zu können.

¹⁾ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	20,10
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	14,20
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	2,20
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	6,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhoftsmission und der Seemannsmission	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	5,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden	19,50
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	20,10
	Summe übrige Mindestanteile:	46,90
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 5

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Spitzenverband: Caritas in Niedersachsen, hier vertreten durch den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹⁾ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlfFöG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung der Sozialberatungsstellen in den örtlichen Untergliederungen der Caritas mit mindestens 25,90 % der zugewiesenen Mittel.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Anteilfinanzierung von Personalkosten und manchmal auch Sachkosten für vielfältige Sozialberatungsangebote bei den örtlichen Caritasverbänden und anderen katholischen Sozialverbänden und Einrichtungen.

¹⁾ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlfFöG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	20,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	0,50
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	4,80

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	25,90
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	7,17
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	6,05
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,30
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	0,88
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	0,96
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	0,44
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	25,90
	Summe übrige Mindestanteile:	41,10
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Deutsches Rotes Kreuz Niedersachsen

I. Handlungsschwerpunkt¹⁾ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Handlungsschwerpunkt des DRK im Jahr 2016 ist die Förderung verbandlicher Kindertageseinrichtungen mit den Kernzielen „Ausbau von Krippenplätzen“ und „Aufnahme von Flüchtlingskindern“ — insbesondere in ländlichen Regionen sowie der Ausbau von „Kindertagesstätten zu Familienzentren“.

¹⁾ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	13,43
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	6,35
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2,78
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	11,11
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	0,74
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	5,03
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	1,45
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	1,75
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	2,47
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	0,93
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	19,12
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	0,34
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden	1,50
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	19,12
	Summe übrige Mindestanteile:	47,88
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 7

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

I. Handlungsschwerpunkt¹⁾ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Die Diakonie ist ein großer Träger von teilstationären Einrichtungen. Der Handlungsschwerpunkt dient dazu, die Wohn- und Lebenssituation der Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen der Behinderten-, und Jugendhilfe zu verbessern und ihnen eine aktive Teilhabe zu ermöglichen. Außerdem sollen die Mittel für Kindertagesstätten bereitgestellt werden, um die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen zu verbessern. Durch den Krippen- und Ganztagsausbau wurden viele Einrichtungen erweitert. Die Einrichtungskonzepte sind anzupassen, um die Ziele des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung verbessert umzusetzen. Ferner wird die Umwandlung von Kindertagesstätten zu Familienzentren gefördert.

¹⁾ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	2,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	5,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	2,00
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	2,00
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	15,00
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden	19,00
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Jüdische Wohlfahrt

I. Handlungsschwerpunkt¹⁾ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes/Gemeinde Einrichtungen, oder Dienste der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten.

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Förderung, Qualifizierung und Beratung von SozialarbeiterInnen und -BetreuerInnen; allgemeine Grundlagen und Gesprächsführungskompetenz;

Betreuung von benachteiligten Personen in Jüdischen Gemeinden, Hilfe und Unterstützung in sämtlichen Fragen der Eingliederung und bei persönlichen Schwierigkeiten;

Kinder- und Jugendarbeit, Familienförderung Erholungsmaßnahmen für bedürftige Familien und Einzelpersonen;

Beratung und Unterstützung, Begleitung bei sämtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Aufenthalts und Integrationsfragen.

¹⁾ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	15,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	15,00
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	15,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	22,00
	Summe übrige Mindestanteile:	45,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

Anlage 9

gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 3 Abs. 2
des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung
der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG)

Spitzenverband: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

I. Handlungsschwerpunkt¹⁾ nach der Präambel der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 NWohlföG

Zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem oben genannten Spitzenverband wird folgender Handlungsschwerpunkt vereinbart:

Maßnahme:

Nr. 1 n)

Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten

Inhaltliche Erläuterung der Maßnahme

Projekte, Maßnahmen und Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrant/-innen, Asylbewerber/-innen, Flüchtlinge) in unsere Gesellschaft mit dem Ziel einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen (Arbeit, Wohnen, Freizeit, Gesundheit etc.).

Dazu gehört u. a. der Ausbau von allgemeinen Beratungs- und Betreuungsangeboten, zielgruppenspezifische Angebote (z. B. für Frauen, für unbegleitete minderjährige Ausländer, für Kinder), Projekte der interkulturellen Öffnung der Regeldienste, die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe, Antirassismus- und Antidiskriminierungsprojekte, Kooperationen mit Migrantenselbstorganisationen, die Förderung von Sprach- und Alphabetisierungskursen sowie die Umsetzung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige.

¹⁾ Ein Handlungsschwerpunkt liegt vor, wenn hierfür mindestens 15 v. H. der nach § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zugeleiteten Mittel verwendet werden.

II. Mindestanteile nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NWohlföG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vereinbarung:

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
Nr. 1 a)	Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Kräften, die im Dienst oder im Auftrage eines Verbandes Einrichtungen, Dienste oder Selbsthilfegruppen der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe fachlich beraten	22,00
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen, unter Beachtung des § 82 Abs. 5 SGB XI	
d)	Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2,00

Anlage 1	Maßnahme	Mindestanteil in v. H.
e)	Förderung von Maßnahmen und Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gewinnung und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie zur Koordinierung ihres Einsatzes, der Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Organisationsstrukturen	
f)	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	
g)	Maßnahmen der „offenen Altenhilfe“, z. B. Altenbegegnungsstätten, Maßnahmen im Quartier	
h)	Förderung von Sozialberatungsstellen sowie Gewährung einmaliger Beihilfen an Hilfsbedürftige	15,00
i)	Förderung von Ehe-, Jugend- und Familienberatung sowie Beratung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen und psychisch oder suchtkranke Menschen	11,00
j)	Maßnahmen der nachgehenden Erziehungshilfe	
k)	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Maßnahmen der Familienförderung	2,00
l)	Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	
m)	Beratung und Betreuung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern	
n)	Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, asylberechtigten ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten	15,00
o)	Förderung von Beratung, Hilfe und sonstigen Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen	
p)	Förderung von Kursen in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege	
q)	Förderung von Einrichtungen für Mahlzeitendienste	
r)	Förderung der Bahnhofsmision und der Seemannsmision	
s)	Maßnahmen im Bereich von Aufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft	
t)	Maßnahmen, die der gesundheitlichen Versorgung dienen	
Nr. 2 a)	Förderung von Unterstützungsangeboten, und Beratungsstellen für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migrantinnen und Migranten	
b)	Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen	
c)	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	
d)	Förderung von Erholungsmaßnahmen und Freizeiten für benachteiligte sowie Menschen mit Behinderungen	
e)	Beratung und Betreuung werdender junger Mütter	
f)	Förderung von Einrichtungen der Altenhilfe, z. B. Wohnformen für ältere Menschen außerhalb von stationären Einrichtungen sowie der begleitenden Dienste und niedrigschwellige Betreuungsangebote	
g)	Förderung von Jugendwerkstätten	
h)	Förderung von sozialpädagogischen Tagesgruppen im Rahmen der Jugendhilfe	
i)	Förderung von Maßnahmen in Landschulheimen	
Nr. 3	Förderung von Einrichtungen der Alten-, Sozial- und Jugendhilfe sowie von gemeinnützigen Krankenhäusern, soweit die Maßnahmen nicht durch das Niedersächsische Krankenhausgesetz (NKHG), zuletzt geändert am 14. 5. 2015, gefördert werden	
	Anteil Handlungsschwerpunkt:	15,00
	Summe übrige Mindestanteile:	52,00
	Mindestanteile insgesamt (mindestens 67 v. H.):	67,00

	Nr. 1c der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1d der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1e der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1f der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1g der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1h der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1i der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1j der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1k der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1l der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1m der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1n der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1o der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1p der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1q der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1r der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1s der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 1t der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	
	(Auflistung der Maßnahme gemäß Anlage XX)				
b)	Nr. 2a der Anlage 1 Mindestanteil			0,00 v. H.	

	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2b der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2c der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2d der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2e der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2f der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2g der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2h der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Nr. 2i der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
c)	Nr. 3 der Anlage 1 Mindestanteil		0,00 v. H.		
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlage XX)				
	Ziffer 2 insgesamt				
3	Für übrige Zwecke nach Anlage 1, die noch nicht in Ziffer II. 2. genannt sind				
	davon für Zweck nach				
a)	Nr. 1 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
b)	Nr. 2 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
c)	Nr. 3 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
d)	Nr. 4 der Anlage 1				
	(Auflistung der Maßnahmen gemäß Anlagen XX)				
4	Der Gesamtbetrag der im Jahr				
	verausgabten Mittel (Ziffern 1 bis 3) beträgt somit				
III.	Auf das Jahr zu übertragen				

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen
und wissenschaftlichen Volontären an den
staatlichen Museen und im Bereich der Denkmalpflege
und des Kulturmanagements in Niedersachsen;
Gestaltung des Vertragsverhältnisses**RdErl. d. MWK v. 10. 2. 2016
— Z 2.1 – 03 480/2.1 (43) —— **VORIS 20461** —

1. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre stehen in einem Vertragsverhältnis, das durch Abschluss eines Volontärvertrages begründet wird (Volontärverhältnis). Das Volontärverhältnis ist weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Berufsausbildungsverhältnis i. S. des BBiG; es gehört zu den „anderen“ Vertragsverhältnissen nach § 26 BBiG.

Das Volontärverhältnis dient dem Zweck, der wissenschaftlichen Volontärin und dem wissenschaftlichen Volontär einen Einblick in die Aufgaben eines Museums, einer Einrichtung der Denkmalpflege, der Kulturpolitik, des Event- und Projektmanagements oder des Kulturmanagements der obersten Landesbehörde allgemein und in die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtungen im Besonderen zu vermitteln. Während des Volontariats werden die an der Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis unter fachlicher Betreuung und/oder Anleitung angewendet und zugleich Kenntnisse auf allen Gebieten erworben, die für den angestrebten Beruf im Museumsbereich, auf dem Gebiet der Denkmalpflege oder des Kulturmanagements notwendig und nützlich sind.

2. Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Volontärin oder wissenschaftlicher Volontär ist ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang.

3. Auf das Volontärverhältnis finden gemäß § 26 BBiG die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Auf die Niederschrift eines Vertrages nach § 11 BBiG wird verzichtet.
- b) Bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit kann abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden.

Im Übrigen richtet sich das Volontärverhältnis nach den Nummern 4 bis 16.

4. Das Volontärverhältnis unterliegt weder dem TV-L noch den diesen ändernden oder ergänzenden Tarifverträgen.

5. Die Volontärzeit dauert ein Jahr im Bereich der Kulturpolitik, des Event- und Projektmanagements oder des Kulturmanagements oder zwei Jahre in den Museen oder den Einrichtungen der Denkmalpflege. Das einjährige Volontariat kann in Ausnahmefällen bis zu sechs Monate verlängert werden, um das Volontariat erfolgreich zu beenden. Die Verlängerung bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses gemäß Nummer 16.

6. Die ersten drei Monate des Volontärverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 22 BBiG anzuwenden.

7. Eine Unterbrechung des Volontärverhältnisses kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und bis zur Dauer von höchstens drei Monaten gewährt werden. Eine kurzfristige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen — auch im Ausland — kann auf Antrag bewilligt werden. Dabei sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub zugrunde zu legen.

8. Die wissenschaftliche Volontärin und der wissenschaftliche Volontär sind verpflichtet,

- a) über alle dienstlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren,
- b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein,

c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte der Museen oder der Denkmalpflege oder Angelegenheiten des Kulturmanagements, an denen die wissenschaftliche Volontärin oder der wissenschaftliche Volontär tätig ist oder tätig war, die Zustimmung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters oder der Direktorin oder des Direktors der Dienststelle einzuholen.

9. Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften.

10. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre erhalten eine Vergütung in Höhe von 50 % des Entgelts der EntgeltGr. 13 Stufe 1 TV-L in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass weitere Zulagen und Zuwendungen nicht gewährt werden dürfen.

Der wissenschaftlichen Volontärin und dem wissenschaftlichen Volontär wird eine Sonderzahlung nach § 8 NBesG in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte des Landes im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen gewährt.

Die Vergütung ist zum letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. § 24 Abs. 3 TV-L findet entsprechend Anwendung.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist entsprechend der Vergütung nach Absatz 1 oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

11. Für die Gewährung von Erholungsurlaub sowie Sonderurlaub finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

12. Eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ist genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im Übrigen finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über die Nebentätigkeiten entsprechend Anwendung.

13. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre unterliegen der Versicherung in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

In der Zusatzversicherung (VBL) besteht Versicherungsfreiheit.

14. Aus der Beschäftigung als wissenschaftliche Volontärin oder als wissenschaftlicher Volontär erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis des Landes.

15. Die wissenschaftlichen Volontärinnen und wissenschaftlichen Volontäre erhalten Reisekostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden niedersächsischen Vorschriften.

16. Der Volontärvertrag ist nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind Bestandteil des Volontärvertrages.

17. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
die staatlichen Museen
das Landesamt für Denkmalpflege

Anlage

Zwischen
dem Land Niedersachsen

vertreten durch

und

Frau/Herr
geboren am in

wohnhaft in

wird folgender
Volontärvertrag
geschlossen:

§ 1

Frau/Herr
wird befristet für die Zeit vom bis
als wissenschaftliche Volontärin/wissenschaftlicher Volontär
beim
(Ausbildungsstelle)
eingestellt.

§ 2

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 3

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften, sie beträgt z. Z. 40 Stunden wöchentlich.

§ 4

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 5

Das Volontärverhältnis richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 10. 2. 2016 (Nds. MBL S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.

....., den
.....
(Dienststelle) (Volontärin/Volontär)

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Eingliederung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sittensen
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband
Bremervörde-Zeven**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 10. 11. 2015**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde Sittensen in Sittensen (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 263

**Ausgliederung der Kirchengemeinde Hellern
aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband
Osnabrück**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 11. 2015**

Gemäß § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Hellern in Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

In § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 4. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 178), werden die Wörter „die Ev.-luth. Martins-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 263

**Zusammenlegung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Groß Munzel und Landringhausen
(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 12. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Munzel in Barsinghausen und die Evangelisch-lutherische St.-Severin-Kirchengemeinde Landringhausen in Barsinghausen (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen“ in Barsinghausen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Munzel-Landringhausen.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 263

**Zusammenlegung der
evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Schmedenstedt und Woltorf (Kirchenkreis Peine)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 22. 12. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Schmedenstedt in Peine und die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Woltorf in Peine (Kirchenkreis Peine) werden zur „Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt“ in Peine zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Woltorf-Schmedenstedt.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 264

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Holzminden-Bodenwerder“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 29. 12. 2015**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische St.-Marien-und-St.-Gangolf-Kirchengemeinde Amelungsborn in Golmbach, die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Bevern in Bevern, die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Bodenwerder in Bodenwerder, die Evangelisch-lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Boffzen in Boffzen, die Evangelisch-lutherische Immanuel-Kirchengemeinde Hehlen-Hohe in Hehlen, die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden in Holzminden, die Evangelisch-lutherische

St.-Pauli-Kirchengemeinde Holzminden in Holzminden, die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Kirchbrak in Kirchbrak und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Solling-Weser in Fürstenberg, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf (alle Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 264

**Eingliederung von Kirchengemeinden
in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband
Emden-Leer-Rhauderfehn**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 30. 12. 2015**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Emden-Leer wird in „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn“ umbenannt.

§ 2

(1) Die folgenden Kirchengemeinden werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn eingegliedert:

- Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde in Leer,
- Evangelisch-lutherische Lutgeri-Kirchengemeinde Holtland in Holtland (Kirchenkreis Emden-Leer),
- Evangelisch-lutherische Auferstehungs-Kirchengemeinde Flachsmeer in Westoverledingen,
- Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Langholt in Ostrhauderfehn,
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ostrhauderfehn in Ostrhauderfehn,
- Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Uplengen in Uplengen und
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westrhauderfehn in Rhauderfehn (Kirchenkreis Rhauderfehn).

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden-Leer nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

§ 3

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 264

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Stiftung Demenz“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 11. 2. 2016**
— 2.02-11741-10 (066) —

Mit Schreiben vom 9. 2. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 4. 2. 2016 die „Stiftung Demenz“ mit Sitz in der Stadt Dinklage gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Altenhilfe und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Demenz
c/o Frau Bärbel Windhaus
Am Burgwald 8
49413 Dinklage.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 265

Anerkennung der „Stiftung Berk'sche Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 11. 2. 2016**
— 2.02-11741-16 (080) —

Mit Schreiben vom 2. 2. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 10. 2013 (UR 995/2013 des Notars Harald Brückner, Osnabrück) mit Ergänzung vom 10. 12. 2015 (UR 1077/2015) die „Stiftung Berk'sche Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind der Erhalt, die Erweiterung und die Zugänglichmachung der vom Bandagistenmeister Wolfgang Berk, Große Straße 20, 49074 Osnabrück, unterhaltenen „Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849“, die zum Gegenstand die Anlage und Unterhaltung einer umfassenden Sammlung der Produktionen, insbesondere des englischen Waffenherstellers William Tranter, sowie der Produktionen der Firmen „Deane Adams und Deane“, „John Adams“, „Enfield“ und „Webley“ und weiterer auch nicht englischer Produzenten hat.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Berk'sche Waffensammlung englischer Kurz- und Langwaffen ab 1849
c/o Wolfgang Berg
Große Straße 20
49074 Osnabrück.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 265

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten — EDWH —****Bek. d. NLStBV v. 8. 1. 2016 — 1411-30311-16 —**

Bezug: Bek. d. MW v. 16. 3. 1999 (Nds. MBL S. 54)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat am 20. 10. 2015 den Bescheid der Bezirksregierung Weser-Ems vom 24. 4. 1995, mit dem die Neufassung der Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Hatten vom 17. 1. 1994 geändert wurde, widerrufen.

Nummer 4 der Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 265

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Ahrensfelder Straße“ in Osterholz-Scharmbeck durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck**Bek. d. NLStBV v. 16. 2. 2016**
— 3317-30224/1 (EVB-109) —

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Ahrensfelder Straße“ durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck in Bahn-km 45,771 beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 265

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Laerbaches im Landkreis Osnabrück****Bek. d. NLWKN v. 2. 3. 2016 — 62023-298-16 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Laerbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Melle und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 265

**Die Anlage ist auf den Seiten 268/269
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins (Buchler GmbH, Braunschweig)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 2. 2016
— BS 15-111 —**

Bezug: Bek. v. 6. 8. 2015 (Nds. MBL. S. 1086)

Die Firma Buchler GmbH, Harxbütteler Straße 3, 38110 Braunschweig, hat mit Antrag vom 24. 7. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für die Kapazitätserweiterung des Rohproduktbetriebes beantragt.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, dem 17. 3. 2016, 10.00 Uhr,
Kulturpunkt West,
Großer Saal,
Ludwig-Winter-Straße 4,
38120 Braunschweig.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 266

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 2. 2016
— BS 16-006 —**

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenstraße 14, 38112 Braunschweig, hat mit Antrag vom 30. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für eine Hafenumschlag- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Umschlag von bis zu 3 000 t Abfällen pro Tag im Hafen Braunschweig von Binnenschiffen auf Bahn und Lkw. Dazu werden eine Freifläche für den Umschlag und die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle sowie eine Zelthalle für den Umschlag und die Lagerung gefährlicher Abfälle eingerichtet. Bei den Abfällen handelt es sich um die Abfallgruppen mineralische, kohlenstoffhaltige, metallhaltige und organische Abfälle.

Das Umschlagen von gefährlichen Abfällen ist gemäß Nummer 8.15.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Anlagenbetrieb soll schnellstmöglich aufgenommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 9. 3. bis zum 8. 4. 2016

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und	

— Stadt Braunschweig,
Abteilung Umweltschutz,
Raum 126,
Richard-Wagner-Straße 1,
38106 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 9.00 bis 13.00 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **22. 4. 2016**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 31. 5. 2016, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 266

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 15. 2. 2016
— HI-15-030-01-11.5 —**

Das Unternehmen Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG, Gronauer Straße 41, 31171 Nordstemmen, hat mit Schreiben vom 19. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Biogas am Standort 31171 Nordstemmen, An der Zuckerfabrik 10, Gemarkung Nordstemmen, Flur 1, Flurstücke 80/1, 78/7, 414/81, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) um ein viertes BHKW im bestehenden Maschinengebäude 2. Die bisherige Feuerungswärmeleistung von 4,73 MW steigt dadurch auf 6,32 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 267

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(Lhoist Western Europe Rheinkalk GmbH,
Salzhemmendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 3. 2016
— HI023666150-116 123 —**

Das GAA Hildesheim beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Lhoist Western Europe Rheinkalk GmbH, Quellweg 5, 31020 Salzhemmendorf, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsgrenzwerte für die Anlage zum Brennen von Dolomit (Nummer 2.4.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

10. 3. bis 11. 4. 2016 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1,

montags bis donnerstags von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und
freitags von	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

In der Zeit vom **10. 3. bis 25. 4. 2016 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 267

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Celler Land Frischgeflügel GmbH & Co. KG, Wietze)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 2. 2016
— 4.1-CE00003285 Wa —**

Die Firma Celler Land Frischgeflügel GmbH & Co. KG, Trannberg 1, 29323 Wietze, hat mit Schreiben vom 22. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Geflügelschlachanlage am Standort in Wietze, Gemarkung Wietze, Flur 2, Flurstücke 25/2, 22/3, 21/2, 44/4, 44/6, 42/4, 339/42, beantragt.

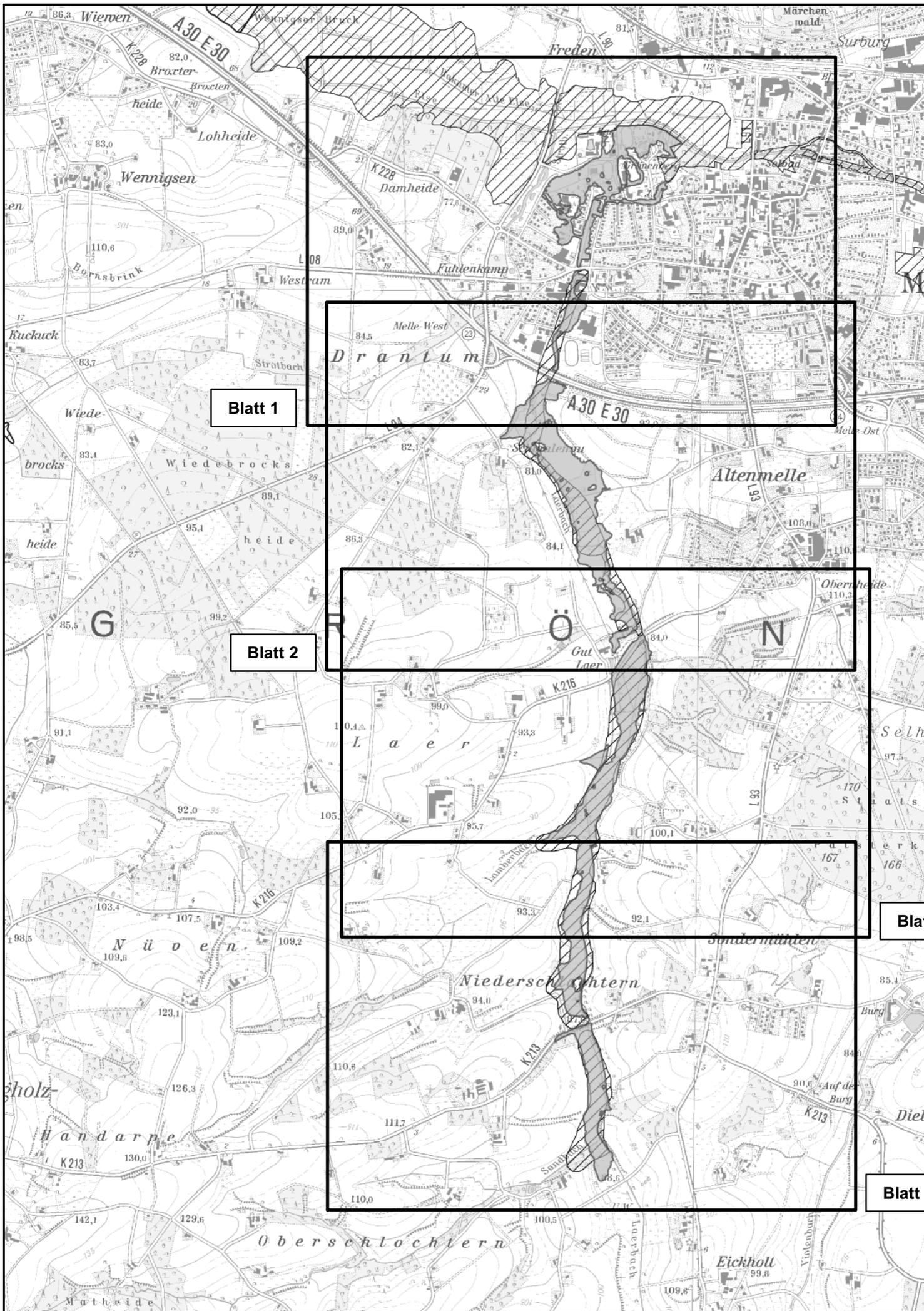
Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und Inbetriebnahme einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer mechanischen Leistung von 360 kW zum Antrieb eines Kälteverdichters und die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der vorhandenen Erdgas-BHKW-Anlage von bisher 999 kW auf nunmehr 1 032 kW.

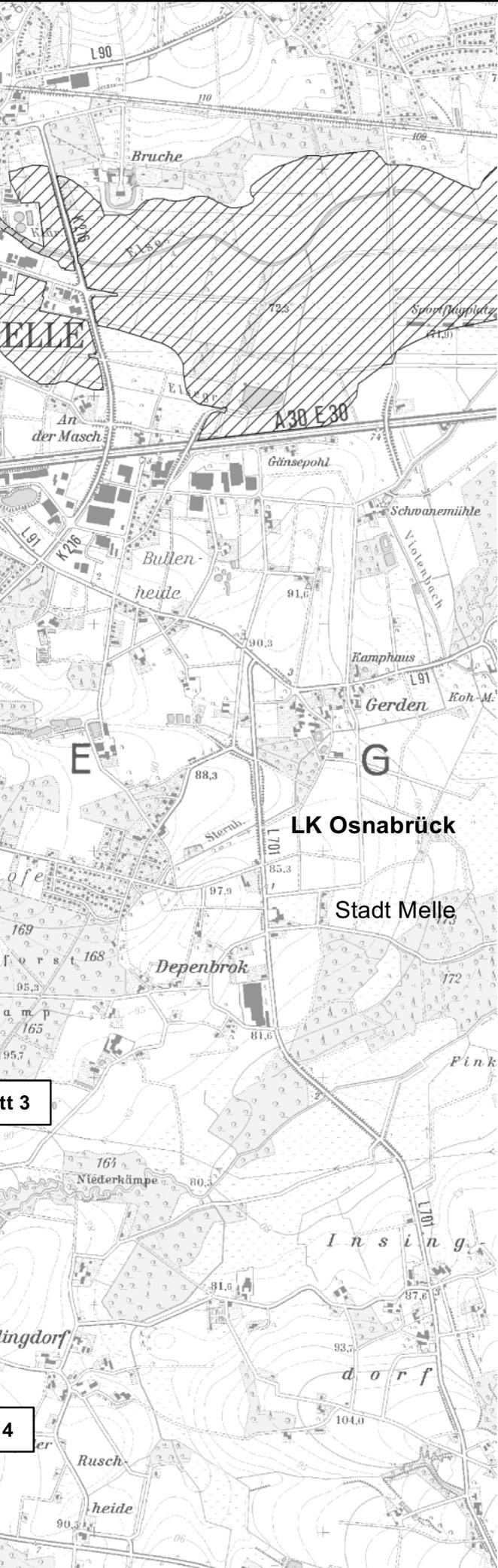
Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2016 S. 267





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Laerbaches
im Landkreis Osnabrück**

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 02.03.2016
Az. 62023-298-16

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattsschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1 : 5.000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Else vom 17.06.2003, der Hase vom 18.11.2004 und des Laerbaches vom 07.04.1913

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Cloppenburg, den 02.03.2016

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 15. 12. 2015
— 2 BvL 1/12 —

1. § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG verpflichtet das vorliegende Gericht nicht, auf jede denkbare Rechtsauffassung einzugehen. Für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage ist grundsätzlich die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts maßgebend, sofern diese nicht offensichtlich unhaltbar ist.
2. Aus Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG folgt, dass völkerrechtlichen Verträgen, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich einer anderen, spezielleren Öffnungsklausel — insbesondere Art. 23 bis 25 GG — fallen, innerstaatlich der Rang eines einfachen (Bundes-)Gesetzes zukommt.
3. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG schränkt die Geltung des lex-posterior-Grundsatzes für völkerrechtliche Verträge nicht ein. Spätere Gesetzgeber müssen — entsprechend dem durch die Wahl zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes — innerhalb der vom Grundgesetz vorgegebenen Grenzen Rechtsetzungsakte früherer Gesetzgeber revidieren können.
4. Die Verfassungswidrigkeit völkerrechtswidriger Gesetze lässt sich nicht unter Rückgriff auf den ungeschriebenen Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes begründen. Dieser Grundsatz hat zwar Verfassungsrang, beinhaltet jedoch keine verfassungsrechtliche Pflicht zur uneingeschränkten Befolgung aller völkerrechtlichen Normen.
5. Aus dem Rechtsstaatsprinzip kann ein (begrenzter) Vorrang des Völkerrechts vor dem (einfachen) Gesetz oder eine Einschränkung des lex-posterior-Grundsatzes nicht abgeleitet werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 270

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Prüferin oder eines Prüfers

im Referat 3.1 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK, insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Ein Einsatz in anderen Geschäftsbereichen ist möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Möchten Sie unser erfolgreiches Team unterstützen? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt

der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung oder Steuerverwaltung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG verfügen.

Berufserfahrung im Wissenschafts- bzw. Hochschulbereich ist wünschenswert. Sie sollten über Kenntnisse des Landeshaushaltsrechts verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind hilfreich.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/LRH-16-01.

Die Bewerbungsfrist **endet am 11. 3. 2016**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen Ihnen gern Herr Dr. Christian Kobusch, Referatsleiter 3.1, Tel. 05121 938-882, E-Mail: christian.kobusch@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lütürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 270

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Prüferin oder eines Prüfers

im Referat 3.2 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehört die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MK. Das Referat ist außerdem auch für Bibliotheksangelegenheiten, Kultureinrichtungen und -stiftungen und Erwachsenenbildung im Geschäftsbereich des MWK zuständig. Ein Einsatz in diesen Aufgabengebieten bleibt vorbehalten. Sie sollen schwerpunktmäßig in Prüfungsvorhaben im Bereich des Schulwesens eingesetzt werden. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Möchten Sie unser erfolgreiches Team unterstützen? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung oder Steuerverwaltung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG verfügen.

Berufserfahrung in der Schulverwaltung ist wünschenswert. Sie sollten über Kenntnisse des öffentlichen Dienstrechts, des Landeshaushaltsrechts und des Zuwendungsrechts verfügen.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/LRH-16-02.

Die Bewerbungsfrist **endet am 11. 3. 2016**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen Ihnen gern Frau Jutta Wackerhagen, Referatsleiterin 3.2, Tel. 05121 938-876, E-Mail: jutta.wackerhagen@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 8/2016 S. 270

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG